

Satzung des Vereins "Kontext Medien"

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen "Kontext Medien". Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V."
- 2.) Er hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Gerichtsstand des Vereins ist Berlin.
- 3.) Das Geschäftsjahr beginnt mit dem Datum der Eintragung des Vereins ins Vereinsregister. Die Mitgliederversammlung kann zu einem späteren Zeitpunkt eine Änderung des Geschäftsjahres beschließen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- 1.) Ziel des Vereins ist die Förderung politischer Bildung und demokratischer Meinungsbildung durch Medienarbeit.
- 2.) Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch den Aufbau und die Weiterentwicklung des unabhängigen Nachrichtenmagazins "Kontext TV – die anderen Nachrichten", das über Internet sowie über Radio- und Fernsehkanäle verbreitet wird.
- 3.) Aufgabe des Vereins ist es, Medienarbeit zu fördern, die
 - Aufklärung über Hintergründe und Zusammenhänge zu wichtigen Gegenwarts- und Zukunftsthemen wie Klimawandel, Globalisierung, Armut, Wirtschaftskrisen, Krieg und Frieden, soziale Gerechtigkeit, Migration und politisches Engagement von Bürgern liefert.
 - Nachrichten in vielfältige politische, gesellschaftliche, kulturelle und historischen Zusammenhänge stellt.
 - eine kritische Funktion in Hinsicht auf Fehlentwicklungen und Missstände wahrnimmt.
 - die politische Diskussion und Meinungsbildung in Deutschland zu stärken, das Meinungsspektrum verbreitert und die Qualität der Meinungsbildung verbessert.
 - ein breites Spektrum an zivilgesellschaftlichen Stimmen präsentiert.
 - mit internationalen Gästen aus dem europäischen Ausland und anderen Teilen der Welt die Debatten in Deutschland erweitert und damit auch zur Völkerverständigung und europäischen Integration beiträgt.
- 4.) Zudem können Projekte mit Jugendlichen zur journalistischen Nachwuchsförderung in Zusammenarbeit mit Schulen und anderen Institutionen initiiert werden.
- 5.) Auch öffentliche Veranstaltungen zur Förderung der politischen Bildung können, sofern sie der Verbreitung der Ziele des Vereins dienen, unterstützt werden.
- 6.) Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig.

§ 3 Steuerbegünstigung

1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1.) Die ordentliche Mitgliedschaft ist auf sieben Personen begrenzt, da der Verein mit seiner steuerbegünstigten Tätigkeit ausschließlich Außenstehende erreichen möchte. Ordentliches Mitglied können nur natürliche Personen sein, die den Vereinszweck voll unterstützen.

2.) Der Verein kann auch Fördermitglieder haben und wirbt darum. Fördermitglied kann sein, wer sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen oder einmaligen finanziellen oder ideellen Beitrag leistet. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht im Verein.

3.) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch darauf, geleistete Mitgliedsbeiträge erstattet zu bekommen.

4.) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand einen etwaigen Adressenwechsel mitzuteilen. Bis zur Mitteilung einer neuen Adresse kann der Verein das Mitglied über die alte Adresse bzw. eine mitgeteilte E-Mail-Anschrift benachrichtigen.

5.) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft ablehnen oder ein Mitglied ausschließen, wenn er der Auffassung ist, dass die Mitgliedschaft dem Vereinszweck nicht förderlich ist.

Der Vorstand kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn das Mitglied grob oder wiederholt gegen die Satzung verstößt oder dem Ansehen des Vereins schadet. Dies kann vom Vorstand nur einstimmig beschlossen werden.

6.) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer dreimonatigen Frist zu erklären.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung ist unter Angabe einer Tagesordnung mindestens einmal jährlich vom Vorstand schriftlich mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen. Es genügt die Einladung an die zuletzt bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Anschrift.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Redaktionsleiter/-innen von Kontext TV haben auf Grund ihrer presserechtlichen Verantwortung ein Widerspruchsrecht, sofern die Beschlüsse inhaltlich und konzeptionell die Sendung betreffen. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der Stellvertreter/-in zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Änderungen oder Ergänzungen der Satzung
- die Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages
- die Verabschiedung des jährlichen Finanzplanes und die Entgegennahme des jährlichen Kassenberichtes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Bestellung einer Rechnungsprüfung und
- die Auflösung des Vereins.

§ 7 Vorstand

1.) Der Vorstand besteht aus zwei Personen.

2.) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die beiden Vorstandsmitglieder.

Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Eine Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds muss einvernehmlich erfolgen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

3.) Der Vorstand kann eine/-n oder zwei zeichnungsberechtigte Geschäftsführer/-innen als besondere Vertreter/-innen i. S. d. §30 BGB bestellen, mit der Führung der Kassengeschäfte beauftragen und ihnen hierfür eine Bankvollmacht erteilen. Der/die Geschäftsführer/-innen handeln zur Entlastung des Vorstandes für bestimmte Geschäftsbereiche selbständig und eigenverantwortlich und repräsentieren den Verein. In Vorstandssitzungen haben der/die Geschäftsführer/-innen ein eigenes Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.

4.) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung der Vereinsaufgaben Personen entgeltlich beschäftigen und Honorare zahlen. Entsprechende Verträge bedürfen eines einvernehmlichen Beschlusses des Vorstands. Auch Vorstandsmitglieder können mit solchen Arbeiten betraut werden, wenn die Mitgliederversammlung dies ausdrücklich beschließt.

5.) Bei sämtlichen Personalfragen und bei Abschluss entsprechender Verträge bedarf der Vorstand des Einvernehmens mit der Redaktionsleitung (max. 2 Personen) von Kontext TV. Sie haben dafür ein Vorschlagsrecht.

§ 8 Haftung

Für die Haftung des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 9 Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, notwendige Satzungsänderungen bis zur Eintragung in das Vereinsregister bzw. bis zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins vorzunehmen, mit denen Beanstandungen des Registergerichts bzw. des Finanzamts für Körperschaften behoben werden können.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.